

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung, Laubentsorgung und den Winterdienst und die Erhebung von entsprechenden Gebühren der Stadt Lauchhammer (Reinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lauchhammer) vom 6. September 2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/ 20, [Nr. 38]), S.2, § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/ 09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/ 18, [Nr. 37], S. 3) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/ 04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/ 19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 24.03.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung, Laubentsorgung und den Winterdienst und die Erhebung von entsprechenden Gebühren der Stadt Lauchhammer (Reinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lauchhammer) vom 6. September 2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2018, beschlossen.

§ 1

Im § 2 entfällt Absatz 4. Demzufolge wird Absatz 5 zu Absatz 4 sowie Absatz 6 zu Absatz 5.

Der neue Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Auf den in der Anlage 2 "Winterdienstplan", welcher ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen erstreckt sich der Winterdienst durch die Reinigungspflichtigen auf die Straßenbestandteile Gehwege, Trennstreifen und befestigte Seitenstreifen. Der Winterdienst der Fahrbahnen wird auf diesen Straßenabschnitten durch die Stadt veranlasst.“

§ 2

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Laub ist zusammenzuharken bzw. zusammenzufegen und vom Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen.“

§ 3

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.“

§ 4

Im § 6 Absatz 4 entfällt Buchstabe b) für die Laubentsorgungsleistung 0,70 €.

Aus Buchstabe c) wird Buchstabe b) für die Winterdienstleistung 0,78 €.

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Zugehörigkeit einer Straße, für welche die in Absatz 4 Buchstaben a und b genannten Leistungen vorgenommen werden, ergibt sich aus dem Straßenreinigungsplan (Anlage 1) und dem Winterdienstplan (Anlage 2).“

§ 5

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht entsteht für die, durch die in den Anlagen 1 bis 2 genannten öffentlichen Straßen, erschlossenen Grundstücke mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.“

§ 6

§ 9 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

„b) entgegen § 3 Abs. 2 das anfallende Laub nicht zusammenharkt bzw. zusammenlegt und selbst entsorgt,“

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist im Sinne der § 36 Abs. 1 Ziffer 1 und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG der Bürgermeister.“

§ 7

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21] S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38] S. 3) in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22] S. 29) durch die Stadt ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.“

§ 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Anlage 2 Laubentsorgungsplan mit Tourenplan entfällt.

Die Anlagen der Reinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lauchhammer werden wie folgt geändert:

„Anlagen:

Anlage 1: Straßenreinigungsplan

Anlage 2: Winterdienstplan“

Lauchhammer,

Pohlenz
Bürgermeister